242. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen, mit der die Geschäftsordnung geändert wird

Aufgrund § 88 Abs. 1 des Ziviltechnikergesetzes 2019 (ZTG 2019), BGBl. I Nr. 29/2019, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird nach Beschlussfassung des Kammertages in seiner Sitzung vom 17.10.2025 verordnet:

Die Geschäftsordnung, 232. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen und in den amtlichen Nachrichten Nr. III/2022 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Präsidium, der Vorstand und der Kammertag sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Präsident:in oder der/die Vizepräsident:in, anwesend ist."

2. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bundesfachgruppen sowie Ressorts und Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in, anwesend ist. Für Ausschüsse ist ab einer Mitgliederanzahl von sieben Mitgliedern die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein:e/ihr:e Stellvertreter:in anwesend sind."

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll über deren wesentliche Inhalte aufzunehmen, welches unter Verwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Tonband- bzw. Videoaufnahmen) erstellt werden kann. Dieses ist von dem/der Vorsitzenden vor Genehmigung freizugeben. Wenn ein:e Schriftführer:in bestellt ist, ist dieser zunächst für das Protokoll verantwortlich, bevor es dem/der Vorsitzenden vorgelegt wird. Das Protokoll unterliegt der Genehmigung in der nächsten Sitzung. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu versenden. Eine wörtliche Fassung der zur Abstimmung gebrachten Anträge (Beschlussprotokoll) ist innerhalb einer Woche, bei Ressorts und Ausschüssen innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Sitzung zu versenden."

4. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Funktionär:innen und Angestellte der Kammer sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Geheimhaltung aller ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, sofern dies im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist."

5. § 26 Abs. 4 entfällt.

6. In § 33 wird der erste Satz zu Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die Änderungen zur Geschäftsordnung in der Fassung der 242. Verordnung wurden vom Kammertag der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen am 17.10.2025 beschlossen und mit Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus vom 13.11.2025, Zl. 2025-0.877.971, in den amtlichen Nachrichten Nr. II/2025 auf der Website der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen kundgemacht."

7. In § 34 wird der erste Satz zu Abs. 1 und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 13 Abs. 1 und Abs. 3, § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 3 und 4, § 33 Abs. 1 und Abs. 2 und § 34 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung der 242. Verordnung der Bundeskammer der Ziviltechniker:innen treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft."